

S T A T U T E N ¹

vom 1. Juli 2023

**Nagra,
Nationale Genossenschaft für die Lagerung
radioaktiver Abfälle**

(Nagra, National Cooperative for the Disposal of Radioactive Waste)

(Nagra, Société coopérative nationale pour le stockage des déchets radioactifs)

(Nagra, Società cooperativa nazionale per lo smaltimento delle scorie radioattive)

I. Firma, Sitz und Zweck**Art. 1 Firma und Sitz**

1. Unter der Firma Nagra, Nationale Genossenschaft für die Lagerung radioaktiver Abfälle (Nagra, National Cooperative for the Disposal of Radioactive Waste / Nagra, Société coopérative nationale pour le stockage des déchets radioactifs / Nagra, Società cooperativa nazionale per lo smaltimento delle scorie radioattive) besteht auf unbestimmte Dauer eine Genossenschaft mit Sitz in Wettingen, gemäss den vorliegenden Statuten und den Vorschriften des 29. Titels des schweizerischen Obligationenrechtes.

Art. 2 Zweck der Genossenschaft

1. Die Genossenschaft bezweckt als Selbsthilfeorganisation der Genossenschafter die Errichtung und den Betrieb von Lagern für radioaktive Abfälle und der dazu notwendigen Anlagen. Die Genossenschaft fördert die nationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entsorgung radioaktiver Abfälle. Die Erzielung eines Gewinnes ist nicht beabsichtigt.
2. Die Genossenschaft kann alles vorkehren, was der Erreichung ihres Zweckes dient
3. Die Genossenschaft kann Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Genossenschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen.

¹ Revidierte Fassung [1972] / GV 110 und GV 111 und GV 135 und GV 150

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Voraussetzung und Erwerb der Mitgliedschaft

1. Als Mitglieder der Genossenschaft können aufgenommen werden, privatrechtliche Unternehmen und Verbände sowie Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, die sich mit nuklearen Gütern, Kernanlagen und radioaktiven Abfällen gemäss Art. 2 des Kernenergiegesetzes befassen und die der Entsorgungspflicht gemäss Art. 31 und 33 des Kernenergiegesetzes unterliegen, bzw. die sich mit der Anwendung, der Lagerung und Beaufsichtigung von radioaktiven Stoffen zu medizinischen, wissenschaftlichen, industriellen und zu Ausbildungszwecken befassen oder einer Organisation angehören, welche u.a. die vorstehend genannten Zielsetzungen verfolgt, ohne selbst entsorgungspflichtig zu sein.
2. Die Genossenschafter müssen überwiegend schweizerischen Charakter aufweisen und ihren Sitz in der Schweiz haben. Vorbehalten bleibt die Aufnahme ausländischer Genossenschafter bei Gewährung des Gegenrechtes.
3. Zum Erwerb der Mitgliedschaft sind die Beteiligung am Genossenschaftskapital, die Entrichtung eines Eintrittsgeldes und die Übernahme sämtlicher Verpflichtungen aus dem Gründungs- und Partnervertrag erforderlich. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet auf Antrag der Verwaltung die Generalversammlung. Sie bestimmt auch die Anzahl der von Neueintretenden zu übernehmenden Genossenschaftsanteile und die Höhe des zu entrichtenden Eintrittsgeldes. Vorbehalten bleibt Art. 5.

Art. 4 Dauer der Mitgliedschaft, Auslösungssumme, Sicherheitsleistung

1. Die Mitgliedschaft gilt jeweils fest für die Dauer von mindestens fünf Jahren. Ein Austritt kann nur auf das Ende dieser fünfjährigen Periode, unter Beobachtung einer einjährigen Kündigungsfrist und unter Einhaltung der Bestimmungen des Gründungs- und Partnervertrages, erklärt werden.
2. Die Generalversammlung kann in Anwendung von Art. 842 Abs. 2 OR eine angemessene Auslösungssumme beschliessen, die der Austretende der Genossenschaft zu entrichten hat. Die Regelung der Rückvergütung bei Austritt eines Genossenschafers sowie die Entbindung einzelner Genossenschafter von der Pflicht zur Entrichtung einer Auslösungssumme richtet sich nach einer separaten, von der Generalversammlung zu genehmigenden, Vereinbarung unter den Genossenschaftern.
3. Für die aus seiner Einlagerung herrührenden und der Genossenschaft verbleibenden Risiken hat ein austretender Genossenschafter aufzukommen und soweit erforderlich Sicherheit zu leisten. Der Austritt wird erst wirksam, nachdem der austretende Genossenschafter die von ihm eingelagerten Abfälle aus den Anlagen entfernt oder wenn ein anderer Genossenschafter seine Verpflichtungen übernommen hat. Gleiche Folgen hat der Ausschluss eines Mitgliedes.

Art. 5 Übertragung von Mitgliedschaft und Anteilscheinen

1. Ein für eine künftige Kernkraftwerkgesellschaft handelnder Genossenschafter ist berechtigt, seine Mitgliedschaftsrechte und Anteilscheine auf diese Kernkraftwerkgesellschaft zu übertragen, ohne dass die Zustimmung der Generalversammlung eingeholt werden muss. Die Übertragung wird wirksam mit der Mitteilung an die Verwaltung und nach Übernahme sämtlicher Verpflichtungen aus Statuten, Gründungs- und Partnervertrag und weiteren Gesellschaftsbeschlüssen durch diese Kernkraftwerkgesellschaften.
2. Für die Übertragung der Mitgliedschaft mit allen statutarischen Rechten und Pflichten gelten folgende Bestimmungen:
 - a) Die Anteilscheine sind vorerst der Genossenschaft gegen Vergütung des Grundkapitalanteils sowie der vom Genossenschafter dahin der NAGRA erbrachten Beiträge an die Projektkosten bzw. an die Kosten für den Bau von Zwischen- und Endlagern zur Übernahme anzubieten.

- b) Macht die Genossenschaft innert 90 Tagen von der Übernahmemöglichkeit keinen Gebrauch, so ist der Austrittswillige verpflichtet, seine Anteilscheine zu gleichen Bedingungen wie unter lit. a hievor den übrigen Genossenschaf tern anzubieten. Diese können entsprechend ihrer dann zumal geltenden Beteiligung an den Projektkosten bzw. Baukosten für Zwischen- und Endlager vom Angebot innert einer Frist von weiteren 90 Tagen Gebrauch machen. Nicht beanspruchte Quoten stehen den übernahme willigen Genossenschaf tern zu gleichen Teilen zu.
- c) In soweit die Genossenschaft und die Genossenschaf ter Quoten nicht übernehmen, ist der austrittswillige Genossenschaf ter berechtigt, diese auf neue Genossenschaf ter, welche die Voraussetzungen von Art. 3 erfüllen, zu übertragen, ohne dass diese neuen Genossenschaf ter ein Eintrittsgeld zu zahlen haben.
- d) Sofern keiner der unter b/c erwähnten Fälle verwirklicht werden kann, ist der Genossenschaf ter be rechtigt, unter Einhaltung der Bestimmungen von Art. 4 (Kündigungsfrist, Auslösungssumme) aus der Genossenschaft auszutreten.

Art. 6 Haftung für Verpflichtungen der Genossenschaft

1. Für die Verpflichtungen der Genossenschaft haftet nur das Genossenschaftsvermögen. Die persönliche Haftung der Genossenschaf ter ist ausgeschlossen.

III. Genossenschaftskapital, finanzielle Mittel und Benüt zungsrecht der Anlagen

Art. 7 Das Genossenschaftskapital

1. Es wird ein Genossenschaftskapital (Grundkapital) durch Ausgabe von Anteilscheinen von nominal Fr. 1'000.-- gebildet.
2. Die Übertragung von Anteilscheinen an bisherige und neue Genossenschaf ter ist nur mit Zustimmung der Generalversammlung zulässig; an Dritte ist sie ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt Art. 5.

Art. 8 Finanzielle Mittel

1. Die Ausgaben der Genossenschaft werden durch das Grundkapital, die Beiträge der Genossenschaf ter, Ein nahmen der Genossenschaft und Darlehen gedeckt.
2. Die Regelung der Finanzierung erfolgt in einer separaten, von der Generalversammlung zu genehmigenden Vereinbarung unter den Genossenschaf tern.

Art. 9 Recht auf Benüt zung der Anlagen

1. Entsprechend seinem Anteil an der Finanzierung der Baukosten von Zwischen- und Endlagern hat jeder Genossenschaf ter für die Einlagerung der radioaktiven Abfälle, die aus seinen in der Schweiz gelegenen Anlagen oder aus in der Schweiz gelegenen Anlagen von Gesellschaften stammen, an denen er beteiligt ist, oder die er aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung zu lagern hat, Anrecht auf die Benüt zung des Raumes und der dazugehörenden Einrichtungen nach Massgabe der für die Abfalllager geltenden gesetzlichen Vorschriften und der Reglemente der Genossenschaft. Vorbehalten bleibt Art. 3 Abs. 2.
2. Besondere Vereinbarung unter den Genossenschaf tern über die Belegung der ihnen zustehenden Raumquoten bleiben vorbehalten. Vereinbarungen mit Dritten bedürfen der Zustimmung der Generalversammlung.

3. Die Generalversammlung beschliesst darüber, ob die Raumquoten ausgetretener Genossenschafter durch die Genossenschaft selber genutzt, insbesondere vermietet werden sollen, oder ob sie den verbleibenden Genossenschaf tern entsprechend ihrer Beteiligung an den Baukosten von Zwischen- und Endlagern anwachsen. Vorbehalten bleibt Art. 5 (Übertragung der Mitgliedschaft).

IV. Organisation der Genossenschaft

Art. 10 Organe

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) die Generalversammlung
- b) die Verwaltung
- c) die Revisionsstelle

A. Generalversammlung

Art. 11 Zuständigkeit

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Genossenschaft. Sie hat die ihr gemäss Gesetz und Statuten vorbehaltenen Kompetenzen, insbesondere

- a) Wahl der Verwaltung und deren Präsidenten;
- b) Wahl der Revisionsstelle;
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und eines allfälligen Lageberichtes;
- d) Entlastung der Verwaltung;
- e) Erlass und Änderung eines Betriebsreglements unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Bewilligungsbehörde;
- g) Änderung der Statuten;
- h) Aufnahme und Ausschliessung von Genossenschaf tern;
- i) Genehmigung von besonderen Vereinbarungen über die Finanzierung;
- j) Festsetzung der Beteiligung am Grundkapital, des Kostenverteilungsschlüssels, des Eintrittsgeldes und der Auslösungssumme;
- k) Beschlussfassung über die Errichtung, Erweiterung oder Abänderung der Anlagen und Einrichtungen von Abfalllagern;
- l) Genehmigung von Vereinbarungen mit Dritten über die Raumquoten;
- m) Beteiligung an anderen Unternehmungen sowie deren Erhöhung;
- n) Einführung des Stichentscheids des Vorsitzenden in der Generalversammlung;
- o) Auflösung oder Fusion der Genossenschaft.

Art. 12 Durchführung

1. Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft oder an einem von der Verwaltung zu bezeichnenden Ort statt. Durch die Festlegung des Tagungsortes darf für keinen Genossenschafter die Ausübung seiner Rechte im Zusammenhang mit der Generalversammlung in unsachlicher Weise erschwert werden. Die Generalversammlung kann an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt werden. Die Voten der Teilnehmenden müssen in diesem Fall unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden.
2. Die Verwaltung kann vorsehen, dass Genossenschafter, die nicht am Ort der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.

3. Die Generalversammlung kann mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden. Auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters kann verzichtet werden.
4. Eine Generalversammlung kann ebenfalls ohne Einhaltung der für die Einberufung geltenden Vorschriften abgehalten werden, wenn die Beschlüsse auf schriftlichem Weg auf Papier oder in elektronischer Form erfolgen, sofern nicht ein Genossenschafter oder dessen Vertreter die mündliche Beratung verlangt.
5. Die Verwaltung regelt die Verwendung elektronischer Mittel. Beim Auftreten technischer Probleme gelten sinngemäss die Bestimmungen von Art. 701f OR.
6. Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.
7. Ausserordentliche Generalversammlungen werden nach Bedarf einberufen, wenn es die Verwaltung für notwendig erachtet oder wenn die Revisionsstelle oder mindestens drei Genossenschafter die Einberufung verlangen.

Art. 13 Einberufung

1. Die Generalversammlung wird durch die Verwaltung oder ein anderes nach den Statuten dazu befugtes Organ, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen. Die Generalversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens drei Genossenschafter die Einberufung verlangen. Die Einladung hat mindestens zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen, unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände. Bei Statutenänderungen ist der Inhalt der vorgeschlagenen Änderung mit der Einladung bekanntzugeben.
2. Über Gegenstände, die nicht auf diese Weise angekündigt sind, können Beschlüsse nicht gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung. Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es der vorgängigen Ankündigung nicht.
3. Wenn und solange alle Genossenschafter in einer Versammlung anwesend sind oder auf elektronischem Weg mitwirken, können sie, falls kein Widerspruch erhoben wird, Beschlüsse fassen, auch wenn die Vorschriften über die Einberufung nicht eingehalten wurden.

Art. 14 Stimmrecht

1. Jeder Genossenschafter hat in der Generalversammlung eine Stimme.
2. Ein Genossenschafter kann sich an der Generalversammlung mit schriftlicher Vollmacht durch einen anderen Genossenschafter vertreten lassen. Mehr als eine Stellvertretung ist nicht zulässig.

Art. 15 Beschlussfassung und Beschlussquoten

1. Die ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist, soweit das Gesetz nicht etwas anderes bestimmt, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Genossenschafter beschlussfähig.
2. Sofern nicht geheime Abstimmung beantragt wird, erfolgen alle Beschlüsse und Wahlen in der Generalversammlung offen.
3. Bei Beschlüssen über die Entlastung der Verwaltung haben Personen, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.
4. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist kein Beschluss zustande gekommen.

5. Für die in Artikel 11 unter lit. g) bis o) aufgeführten Kompetenzen ist ein Beschluss der Generalversammlung erforderlich, der mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
6. Statutenbestimmungen, die für die Fassung bestimmter Beschlüsse grössere Mehrheiten als die vom Gesetz vorgeschriebenen festlegen, können nur mit dem vorgesehenen Mehr eingeführt, geändert oder aufgehoben werden.

Art. 16 Leitung, Protokollführung

1. Der Präsident der Verwaltung oder der Vizepräsident der Verwaltung leitet die Generalversammlung; es kann ein Sekretär und ein Stimmzähler bezeichnet werden. Nimmt kein Mitglied der Verwaltung teil, wählt die Generalversammlung einen Tagesvorsitzenden.
2. Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und falls nötig einen Stimmzähler, die nicht Genossenschafter zu sein brauchen. Über die Verhandlungen wird ein Protokoll aufgenommen, das vom Vorsitzenden, dem Protokollführer und falls bestimmt, vom Stimmzähler zu unterzeichnen ist. Jeder Genossenschafter kann verlangen, dass ihm das Protokoll innerhalb von 30 Tagen nach der Generalversammlung zugänglich gemacht wird.

B. Verwaltung

Art. 17 Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer der Verwaltung

1. Die Verwaltung besteht aus mindestens fünf Personen. Sie setzt sich zusammen aus Vertretern der Genossenschafter sowie weiteren Mitgliedern, die nicht Genossenschafter oder deren Vertreter sein müssen. Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt drei Jahre, wobei Wiederwahl zulässig ist. Während der Amtsdauer in die Verwaltung gewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer der Mitglieder ein, die sie ersetzen.
2. Dem Bund wird entsprechend Art. 926 OR das Recht eingeräumt, einen Vertreter in die Verwaltung abzuordnen.
3. Die Verwaltung konstituiert sich selbst. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Vizepräsidenten und kann einen Sekretär bestimmen, der nicht Mitglied der Verwaltung sein muss.

Art. 18 Einberufung und Beschlussfassung

1. Die Verwaltung versammelt sich auf Einladung des Präsidenten. Jedes Mitglied der Verwaltung kann unter Angabe der Gründe vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.
2. Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist oder am Beschluss auf elektronischem Weg mitwirkt. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder mitwirkenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
3. Die Verwaltung kann ihre Beschlüsse fassen:
 - a) an einer Sitzung mit Tagungsort;
 - b) unter Verwendung elektronischer Mittel, in analoger Anwendung der Art. 701c-e OR;
 - c) auf schriftlichem Weg auf Papier oder in elektronischer Form, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Im Fall der Beschlussfassung auf elektronischem Weg ist keine Unterschrift erforderlich; vorbehalten bleibt eine anderslautende, schriftliche Festlegung der Verwaltung.

4. Beschlüsse, die im Zirkularverfahren oder unter Verwendung elektronischer Mittel gefasst wurden, sind an der nächsten Sitzung bekanntzugeben und in das Protokoll aufzunehmen.
5. Das Verwaltungsreglement regelt die weiteren Einzelheiten.

Art. 19 Zuständigkeit von Verwaltung, Geschäftsleitung und Kommissionen

1. In die Kompetenz der Verwaltung fallen alle Geschäfte die ihr durch Art. 902 ff. OR zugewiesen sind und nicht der Generalversammlung vorbehalten sind. Die Verwaltung führt die Geschäfte der Genossenschaft, soweit sie die Geschäftsführung nicht übertragen hat.
2. Die Verwaltung kann die direkte Ausübung der Geschäftstätigkeit nach Massgabe eines von ihr zu erlassenden Verwaltungsreglements einer besonderen Geschäftsleitung übertragen. Deren Mitglieder müssen nicht Genossenschafter oder Genossenschaftsvertreter sein. In diesem Fall übt die Verwaltung die Aufsicht über die Geschäftsleitung aus. Das Verwaltungsreglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt insbesondere die Berichterstattung.
3. Die Verwaltung kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen einen beliebigen Teil ihrer Befugnisse Ausschüssen zuweisen. Die Verwaltung bezeichnet aus ihrer Mitte den Vorsitzenden, die Mitglieder sowie den Auftrag der Ausschüsse und bestimmt das Verfahren. Im Übrigen gelten auch für Ausschüsse sinngemäss die Regeln für die Verwaltung. Im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften können Ausschüssen einzelne Aufgaben zur definitiven Entscheidungsfindung zugeteilt werden.
4. Zur Vorbereitung einzelner Geschäfte kann die Verwaltung Kommissionen ernennen, die ihr Bericht erstatten. Die Verwaltung bezeichnet die Vorsitzenden und den Auftrag der Kommissionen. Die Mitglieder der Kommissionen werden durch die Genossenschafter vorgeschlagen und durch die Verwaltung gewählt. Die Kommissionen haben beratende Funktion und unterstehen der Verwaltung.
5. Die Genossenschaft wird nur durch die Kollektivunterschrift von zwei zeichnungsberechtigten Personen nach Massgabe des Verwaltungsreglements verpflichtet.

Art. 20 Protokollführung in der Verwaltung

1. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Verwaltung wird ein Protokoll geführt, welches vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

C. Revisionsstelle

Art. 21 Wahl, Voraussetzung, Amtsdauer, Aufgaben und Pflichten

1. Die Revisionsstelle wird durch Wahl von einem oder mehreren Revisoren gebildet. Als Revisionsstelle ist ein zugelassener Revisionsexperte bzw. ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 zu wählen.
2. Die Revisoren müssen von der Verwaltung und den Genossenschaftefern unabhängig sein.
3. Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich.
4. Die Aufgaben und Pflichten der Revisionsstelle richten sich nach den in Art. 727 ff OR für die Revisionsstelle der Aktiengesellschaften aufgestellten Vorschriften. Die Verwaltung kann in näherer Umschreibung von Aufgaben und Pflichten für die Revisionsstelle Weisungen erlassen.

V. Jahresabschluss**Art. 22 Jahresrechnung**

1. Die Jahresrechnung wird jährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen.

VI. Auflösung**Art. 23 Auflösung und Liquidation der Genossenschaft**

1. Die Generalversammlung kann gemäss Art. 11 über die Auflösung der Genossenschaft beschliessen, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen und allfälliger Bestimmungen in Bewilligungen und Konzessionen.
2. Wird die Auflösung der Genossenschaft beschlossen, so hat die Liquidation durch die Verwaltung zu erfolgen, sofern die Generalversammlung nicht andere Personen damit beauftragt.
3. Das Vermögen der Genossenschaft wird, nach Tilgung der Schulden, unter den Genossenschaftern nach Massgabe der von ihnen an die Genossenschaft insgesamt geleisteten Beiträge verteilt.

VII. Publikation**Art. 24 Bekanntmachungen**

1. Die Einladungen und Mitteilungen an die Genossenschafter erfolgen schriftlich oder auf elektronischem Weg.

VIII. Schlussbestimmungen

Diese Statuten treten mit ihrer Genehmigung durch die Generalversammlung vom 30. Juni 2023 in Kraft und ersetzen die bisher geltenden Statuten.

Wettingen, 1. Juli 2023 / Bras, Bure